



Merkblatt

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Das berufliche Vorsorgegesetz (BVG) ermöglicht es, einen Teil des Pensionskassenguthabens zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum oder für die Amortisation von darauf lastenden Schulden einzusetzen. Das Pensionskassenguthaben kann in Form eines **Vorbezuges** oder einer **Verpfändung** verwendet werden.

Verwendungszweck	Erwerb, Erstellung oder Beteiligungen von Wohneigentum Amortisation Hypothek Renovation/Umbau
Geltendmachung	Vorbezug (Antragsformular der PKSL) Verpfändung (Verpfändungsanzeige durch den Kreditgeber an die PKSL)
Einschränkungen	Alle 5 Jahre möglich bis zum vollendeten 65. Altersjahr Keine freiwilligen Einkäufe in den letzten 3 Jahren
Mindestbetrag	Vorbezug CHF 20'000 (Ausnahme Anteilscheine) Verpfändung Kein Minimum
Höchstbetrag	Bis Alter 50 Höhe des aktuellen Pensionskassenguthabens Nach Alter 50 Pensionskassenguthaben im Alter 50 oder 50 % des aktuellen Guthabens
Vorsorgeschutz	Vorbezug Sofortige Reduktion der Vorsorgeleistungen (private Absicherung möglich) Verpfändung Reduktion der Vorsorgeleistungen nur im Fall einer Pfandverwertung
Rückzahlung freiwillig	Bis zum vollendeten 65. Altersjahr Bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles Mindestbetrag CHF 10'000
Rückzahlung zwingend	Veräusserung des Wohneigentums vor dem 65. Altersjahr Einräumung von Rechten am Wohneigentum, die einer Veräusserung gleichkommen (Wohnrecht, Nutzniessung) Keine Vorsorgeleistung beim Tod des Versicherten



Gerne stehen wir Ihnen
für Fragen zur Verfügung.
versicherung@pksl.ch
T 041 208 83 71
www.pksl.ch